Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Gemeinderat der
Gemeinde Glarus Nord
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 0150/20 332-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 17.06.2020

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren (angepasste Version)

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben durch Frau Dr. Zuleger (WIF Partner AG) vom 21.01.2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Per E-Mail wurden die zusätzlich benötigten Daten nachgereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und den Präzisierungen vom 13. Mai 2020 lassen wir Ihnen nachfolgende angepasste Empfehlung zukommen. Diese ersetzt die Empfehlung vom 12. Mai 2020.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Glarus Nord verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch

an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festsetzung oder Genehmigung der Abwassergebühren und die Gemeindeversammlung für das Abwasserreglement in der Gemeinde Glarus Nord zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 21.01.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gebührenerhöhung für Abwasser und Wasser – zweite Etappe (2020) – Beilage 1
- Selbstdeklaration Gebührenerhöhungen Abwasser und Wasser (2018) – Beilage 2
- Selbstdeklaration Gebührenerhöhung Abwasser und Wasser (2020) – Beilage 2

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

Die Gemeinde Glarus Nord sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2020	**ab 01.01.2021**
Mengenpreis:	Fr. 1.595/m^3	Fr. 2.09/m^3
Grundgebühr: (gewichtete Grundstücksfläche)	Fr. —.145/m^2	Fr. —.19/m^2

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 1’000‘000.— Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde Glarus Nord im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.

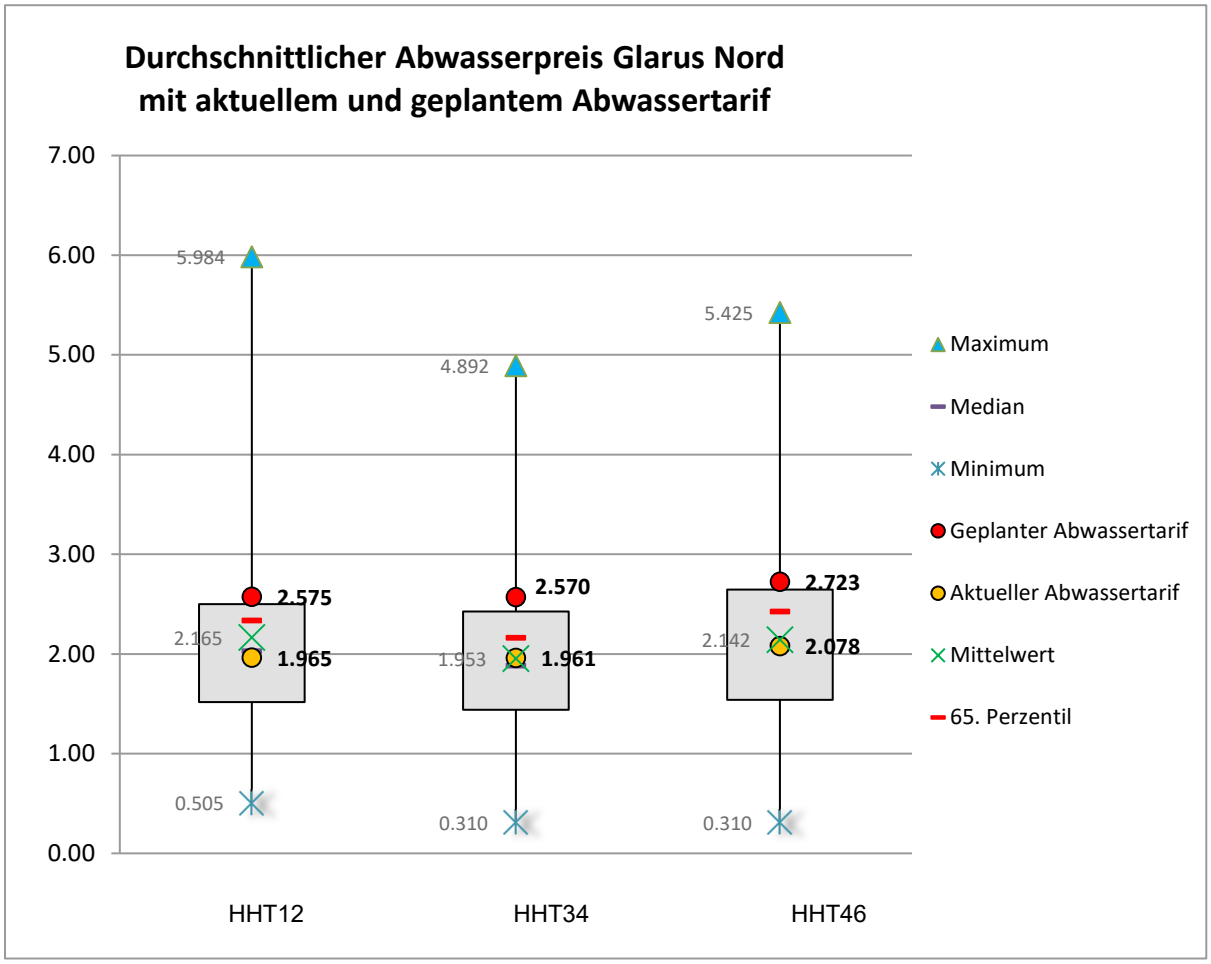

HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus[1]
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Bei der Gemeinde Glarus Nord macht der Anteil der Grundgebühren an der Gebührenbelastung beim Modell des Preisüberwachers nur zirka 20 % aus. Gemäss Angaben der Gemeinde, betragen die Einnahmen aus den Grundgebühren jedoch 40%. Das heisst, dass entweder die Parzellen in der Gemeinde Glarus Nord deutlich grösser sind, als jene des Modells des Preisüberwachers oder aber der Wasserverbrauch deutlich niedriger. Im ersten Fall wäre in Wahrheit die Gebührenbelastung im Vergleich mit den anderen Gemeinden noch deutlich höher als die Grafik vermuten lässt.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser[2]. Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife[3] abgestellt.

[1] Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch
[2] https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html
[3] https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Die geltend gemachte Erhöhung ist insgesamt begründet.

Die Kosten der Gemeinde Glarus Nord sind insgesamt hoch. Die Gemeinde sollte daher nach Möglichkeiten suchen, die Kosten der Siedlungsentwässerung mittel- bis langfristig zu senken.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindesten 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte bei keinem Standard-Haushalt mehr als die Hälfte der Gebührenbelastung ausmachen. Mit zunehmendem Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif (Tarif auf der Basis von Belastungswerten mit gestaffelten, leicht degressiv Pauschalen), im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Bei der Gemeinde Glarus Nord macht der Anteil der Grundgebühren an der Gebührenbelastung beim Modell des Preisüberwachers nur zirka 20 % aus. Gemäss Angaben der Gemeinde betragen die Einnahmen aus den Grundgebühren jedoch tatsächlich 40% der Gesamteinnahmen. Mittelfristig sollte dieser Anteil eigentlich erhöht werden. Dazu muss aber sichergestellt werden, dass die Probleme, die im Zusammenhang mit der Grundgebühr pro zonengewichtete Parzellenfläche stehen, eliminiert werden.

Beim System, wie es in Glarus Nord gehandhabt wird, gibt es verschiedene Probleme: So wird bei Gebäuden ausserhalb der Bauzone nur mit der Gebäudegrundfläche oder der versiegelten Fläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 5 gerechnet, während wohl sehr viele Häuser innerhalb der Bauzone eine Fläche ausweisen, die deutlich grösser ist als die 5-fache Gebäudefläche und mit dem

Gewichtungsfaktor 1 belastet wird, und somit mehr bezahlen, als Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Erst ab 2000 m^2 gibt es die Möglichkeit einer Sonderbehandlung. Damit werden die Eigentümer von grossen Grundstücken doppelt bestraft: Einerseits bezahlen sie zu hohe Grundgebühren, anderseits zahlen sie zu hohe Verbrauchsgebühren, da ein grosser Teil des Wasserverbrauchs zum Begiessen des Gartens verwendet wird und somit nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Bei der weiteren Erhöhung der Grundgebühren muss also darauf geachtet werden, dass diese den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Industrie- und Gewerbebauten bei der Bemessung der Grundgebühren auf die versiegelte Fläche und Belastungswerte abzustellen.

Im Fall von Glarus Nord sieht der Preisüberwacher für Wohnbauten zwei Möglichkeiten: Eine Möglichkeit wäre, die anrechenbare Fläche in jedem Fall auf höchstens sechsmal die versiegelte Fläche (inkl. Dachfläche) festzulegen. Eine etwas aufwändigere Methode wäre, die Gebühren mit der Methode, welche für die Industrie- und Gewerbebauten empfohlen wird, zu plafonieren: eine Gebühr pro versiegelte Fläche erheben plus eine Gebühr pro Belastungswert. Letztere kann so ermittelt werden, dass mit dieser Methode bei einem durchschnittlichen Haus eine 20 % höhere Grundgebühr resultiert, als mit der Methode mit den zonengewichteten Flächen und dass sie somit nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Das heisst im Normalfall wird mit der zonengewichteten Grundstücksfläche gerechnet. Nur bei überdurchschnittlich grossen Grundstücken oder bei Bauten mit einer minimalen Infrastruktur (nur wenige Belastungswerte) würde die Plafonierung wirken.

Der Preisüberwacher empfiehlt dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Glarus Nord:

- ***Mittelfristig die Gebührenstruktur so umzugestalten, dass mindesten 50 % der Gebühreneinnahmen über Grundgebühren generiert werden.***
- ***Sicherzustellen, dass keine Liegenschaften aufgrund von übergrossen Grundstücken benachteiligt werden:***
    - ***bei Industrie- und Gewerbebauten für die Bemessung der Grundgebühren auf die versiegelte Fläche und Belastungswerte abzustellen.***
    - ***bei Wohnbauten die Grundgebühr so nach oben zu begrenzen, dass maximal sechsmal die versiegelte Fläche angerechnet wird oder eine Obergrenze analog der Industrie- und Gewerbebauten auf Basis der versiegelten Fläche und von Belastungswerten festzulegen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Meierhans Stefan X9IB3X

Digital unterschrieben von Meierhans Stefan X9IB3X
Datum: 2020.06.18 14:52:04 +02'00'

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie an: WIF Partner AG, Frau Dr. Dorothea Zuleger, Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich

Mehr Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite:
https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html